



## Allgemeine Verkaufsbedingungen

### 1 Geltungsbereich

**1.1** Nachfolgende Allgemeine Verkaufsbedingungen gelten gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen für alle Liefergeschäfte der TELEFUNKEN Radio Communication Systems GmbH & Co. KG ("TELEFUNKEN") ausschließlich, soweit sich nicht etwas anderes aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung von TELEFUNKEN ergibt.

**1.2** Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, TELEFUNKEN stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen der TELEFUNKEN gelten auch dann, wenn TELEFUNKEN in Kenntnis entgegenstehender und/oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

### 2 Vertragsschluss

**2.1** Angebote von TELEFUNKEN erfolgen freibleibend und stellen die Aufforderung an den Besteller dar, TELEFUNKEN einen Auftrag zu erteilen.

**2.2** Angebote von TELEFUNKEN gelten für das Land, in dem der Besteller seinen Sitz hat.

**2.3** Ein Auftrag des Bestellers ist ein bindendes Angebot, das TELEFUNKEN binnen vier Wochen nach Eingang durch schriftliche Auftragsbestätigung annehmen kann. Der Vertrag kommt mit Zugang dieser Auftragsbestätigung bei dem Besteller zustande.

**2.4** Art und Umfang der geschuldeten Lieferungen und/oder Leistungen (nachfolgend "Vertragsgegenstand") von TELEFUNKEN bestimmen sich nach der Auftragsbestätigung und etwaigen damit verbundenen technischen Spezifikationen.

**2.5** Soweit keine abweichende Regelung getroffen wird, gelten für die Auslegung der handelsüblichen Begriffe die INCOTERMS 2010 einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Ergänzungen.

### 3 Dokumentation

**3.1** Von TELEFUNKEN dem Besteller vor Vertragsschluss übergebene oder zugänglich gemachte Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Kalkulationen, etc. werden nicht Vertragsbestandteil, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung von TELEFUNKEN ausdrücklich in den Vertrag einbezogen werden. TELEFUNKEN behält sich auch nach diesem Zeitpunkt Änderungen des dem Vertragsgegenstand zugrunde liegenden technischen Konzeptes vor, sofern dadurch das vertraglich vorgesehene Qualitäts- und Anforderungsprofil des Vertragsgegenstandes nicht beeinträchtigt wird.

**3.2** Sämtliche Unterlagen verbleiben auch im Falle der Übergabe an den Besteller im alleinigen Eigentum von TELEFUNKEN. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne schriftliche Zustimmung von TELEFUNKEN nicht Dritten zugänglich gemacht werden oder vom Besteller für sich oder für Dritte verwertet werden und sind auf Verlangen an TELEFUNKEN zurückzugeben.

### 4 Preise

**4.1** Die Preise von TELEFUNKEN ergeben sich aus der Auftragsbestätigung und gelten ab Werk. Sie verstehen sich zuzüglich der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Verpackungs-, Verladungs- und Frachtkosten einschließlich Versicherungskosten werden gesondert berechnet.

**4.2** Bei Auslandslieferungen gelten die Preise von TELEFUNKEN, soweit nichts anderes vereinbart wird, "netto FOB deutscher Hafen" bzw. "netto DAT deutscher Flughafen" einschließlich der üblichen Verpackung. Gelten die Preise von TELEFUNKEN infolge besonderer Vereinbarung "CIF", sind im Bestimmungshafen erhobene Kosten für Löschung, Leichterung und Landung, Hafen- und Kaiabgaben nicht im Preis eingeschlossen.

**4.3** Zölle, Konsulatsgebühren und sonstige aufgrund ausländischer Vorschriften erhobene Steuern, Abgaben, Gebühren, etc. sowie damit im Zusammenhang stehende Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

**4.4** TELEFUNKEN sorgt für die Einhaltung ausländischer Verpackungs-, Verwiegungs- und Zollvorschriften, sofern der Besteller

hierfür rechtzeitig genaue Angaben macht. Die damit verbundenen Mehrkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

**4.5** Liegt zwischen dem Vertragsschluss und der Lieferung des Vertragsgegenstandes ein Zeitraum von mehr als drei Monaten und erhöhen sich während dieser Zeit auf Seiten von TELEFUNKEN die Kostenfaktoren für die Herstellung des Vertragsgegenstandes (insbesondere infolge von Tarifabschlüssen, Lohnerhöhungen und Materialpreisanhebungen), ist TELEFUNKEN berechtigt, die daraus resultierenden erhöhten Preise gegenüber dem Besteller geltend zu machen.

### 5 Zahlungsbedingungen

**5.1** Alle Zahlungen sind vom Besteller entsprechend den individuell getroffenen Zahlungszielen ohne jeden Abzug in Euro zu leisten.

**5.2** Sofern nichts anderes vereinbart wird, sind Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto zur Zahlung auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto fällig.

Verzögert sich die Lieferung aus vom Besteller zu vertretenden Gründen, so gilt die Lieferung mit der Anzeige der Versandbereitschaft als erfolgt.

**5.3** Ist aus einem Land, aus dem die Zahlung zu erfolgen hat, ein Transfer der Zahlungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht möglich, so hat der Besteller den Gegenwert des geschuldeten Betrages termingemäß bei einer für TELEFUNKEN akzeptablen Bank in diesem Land zugunsten von TELEFUNKEN einzuzahlen. Sofern der Besteller den geschuldeten Betrag nicht in Euro eingezahlt hat und es bis zum Transfer der Zahlungen zu einer Kursverschlechterung kommt, hat der Besteller eine entsprechende Nachzahlung zu leisten.

**5.4** Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn der Kaufpreis innerhalb der vereinbarten Frist bei TELEFUNKEN eingegangen ist und TELEFUNKEN über den Betrag verfügen kann.

**5.5** Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, ist TELEFUNKEN berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu fordern. TELEFUNKEN ist darüber hinaus berechtigt, aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen zu verlangen und/oder einen weiteren Schaden geltend zu machen.

**5.6** Der Besteller ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn, dass die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

**5.7** Wenn nach Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder TELEFUNKEN Umstände bekannt werden, durch die der Anspruch auf die Vergütung gefährdet wird, ist TELEFUNKEN berechtigt, die Erfüllung eigener Leistungsverpflichtungen aus dem Vertrag zu verweigern, bis der Besteller seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt oder für sie Sicherheit geleistet hat.

**5.8** TELEFUNKEN kann eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Besteller Zug um Zug gegen die Leistung von TELEFUNKEN nach seiner Wahl seine Leistungsverpflichtung aus dem Vertrag zu erfüllen oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann TELEFUNKEN vom Vertrag zurücktreten.

### 6 Lieferung

**6.1** Die Lieferzeiten ergeben sich aus der Auftragsbestätigung von TELEFUNKEN und beginnen frühestens mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Besteller zu laufen. Die Lieferzeiten sind eingehalten, wenn innerhalb der vereinbarten Frist die Sendung versandbereit und eine entsprechende Mitteilung an den Besteller ergangen ist.

**6.2** Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, erfolgen sämtliche Lieferungen EXW (INCOTERMS 2010). Bei Versendung werden Fracht- und Verpackungskosten zusätzlich in Rechnung gestellt. TELEFUNKEN schließt in diesen Fällen eine Transportversicherung auf Kosten und zugunsten des Bestellers ab. Etwaige Transportschäden hat der Besteller TELEFUNKEN sowie dem anliefernden Spediteur unverzüglich nach Erhalt der Lieferung schriftlich anzuzeigen.

**6.3** Fälle höherer Gewalt berechtigen TELEFUNKEN, die Lieferung so lange hinauszuschieben, wie das Ereignis andauert. Wird TELEFUNKEN die Lieferung infolge der höheren Gewalt dauerhaft, mindestens aber für



einen Zeitraum von sechs Monaten unmöglich, wird TELEFUNKEN von der Lieferpflicht frei. Unter den Begriff der höheren Gewalt fallen alle Umstände, welche TELEFUNKEN nicht zu vertreten hat und durch die TELEFUNKEN die Erbringung der Lieferung unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird, wie z.B. Arbeitskämpfe (wie z.B. Streik, rechtmäßige Aussperrung), Bürgerkrieg, Terrorakte, Unruhen, Naturkatastrophen, behördliche Maßnahmen (wie z.B. Einfuhr-, Ausfuhrverbote), Energie- und Rohstoffmangel und von TELEFUNKEN nicht zu vertretende, nicht rechtzeitige Selbstbelieferung. Wird TELEFUNKEN von der Lieferpflicht frei, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

**6.4** Die Einhaltung der vorgesehenen Lieferfristen durch TELEFUNKEN setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller vertraglichen Mitwirkungspflichten durch den Besteller auf dessen Kosten, d.h. insbesondere die Beibringung aller erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben betreffend die Ablieferung des Vertragsgegenstandes sowie die Beistellung der zur Ablieferung erforderlichen Räumlichkeiten, Bau- und Bedarfs-, Roh- und Hilfsstoffe, Werkzeuge, Fach- und Hilfskräfte, Energie-, Wasser-, Licht- und Wärmeversorgung, sonstigen Anschlüsse sowie Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen voraus. Kommt es aus der Sphäre des Bestellers zu Verzögerungen bei der Erfüllung der ihn treffenden Mitwirkungspflichten, verlängern sich die Lieferfristen für TELEFUNKEN angemessen bzw. um die Dauer der Verzögerung.

**6.5** Wird die Lieferung auf Wunsch des Bestellers über den vereinbarten Liefertermin hinausgeschoben, berechnet TELEFUNKEN dem Besteller ab dem Zeitpunkt des ursprünglichen Liefertermins die anfallenden Lagerkosten, bei Lagerung im Werk von TELEFUNKEN 0,5 % des Gesamtrechnungsbetrages für jede angefangene Woche der Lagerung. Dem Besteller bleibt unbenommen, den Nachweis zu führen, dass TELEFUNKEN infolge der Lagerung ein geringerer oder kein Kostenaufwand entstanden ist.

**6.6** Gerät TELEFUNKEN mit der Lieferung des Vertragsgegenstandes in Verzug, kann der Besteller Schadensersatz in Höhe von 0,5 % der auf die verspätete Lieferung entfallenden Vergütung für jede vollendete Woche verspäteter Lieferung, maximal jedoch 5 % der vertraglich vorgesehenen Gesamtvergütung verlangen, wenn TELEFUNKEN nicht nachweist, dass dem Besteller ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist. Eine weitergehende Haftung von TELEFUNKEN wegen Verzuges ist vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 10 ausgeschlossen.

## 7 Gefahrübergang

**7.1** Mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer (auch beim Transport mit Beförderungsmitteln des Bestellers), spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers von TELEFUNKEN, geht die Gefahr auf den Besteller über.

**7.2** Verzögert sich der Versand des Vertragsgegenstandes aus Gründen, die TELEFUNKEN nicht zu vertreten hat, gilt die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft durch TELEFUNKEN als auf den Besteller übergegangen. TELEFUNKEN ist berechtigt, den Vertragsgegenstand unter Abschluss einer Versicherung gegen Lagerisiken auf Kosten des Bestellers einzulagern.

**7.3** Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, sofern eine Preisstellung vereinbart wird, für welche die INCOTERMS 2010 einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Ergänzungen eine andere Regelung des Gefahrübergangs vorsehen.

**7.4** Kommt der Besteller mit der Annahme des Vertragsgegenstandes in Verzug oder gibt er den Vertragsgegenstand unberechtigter Weise zurück, kann TELEFUNKEN nach fruchtlosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten Frist zur Annahme Schadensersatz verlangen. Dieser beträgt 20 % der Nettovertragssumme, wenn nicht TELEFUNKEN einen höheren oder der Besteller einen geringeren bzw. das Vorliegen keines Schadens auf Seiten von TELEFUNKEN nachweist.

## 8 Eigentumsvorbehalt

**8.1** Bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die TELEFUNKEN aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Besteller zustehen, behält sich TELEFUNKEN die folgenden Sicherheiten vor, die nach Wahl von TELEFUNKEN anteilig freigegeben werden, sobald ihr realisierbarer Wert die Forderung gegenüber dem Besteller nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt. Bei laufender Rechnung dienen die Sicherheiten zur Sicherung der Saldenforderung.

**8.2** Der Vertragsgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von TELEFUNKEN, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Besteller ist nicht berechtigt, den Vertragsgegenstand zu verpfänden oder

zur Sicherung zu übereignen. Erwirbt ein Dritter gleichwohl Rechte an dem Vertragsgegenstand, so tritt der Besteller schon jetzt seine sämtlichen hierdurch entstehenden Rechte am Vertragsgegenstand an TELEFUNKEN ab. TELEFUNKEN nimmt die Abtretung an. Der Besteller ist verpflichtet, TELEFUNKEN unverzüglich zu benachrichtigen, falls hinsichtlich des Vertragsgegenstandes eine Pfändung, eine Beschlagnahme oder eine sonstige Verfügung seitens eines Dritten erfolgt ist.

**8.3** Der Besteller ist verpflichtet, den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsgegenstand pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu warten. Insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer- und Wasserschäden, Beschädigung, Diebstahl und Zerstörung zum Neuwert zu versichern. Der Besteller tritt schon jetzt sämtliche Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an TELEFUNKEN ab. TELEFUNKEN nimmt diese Abtretung an. TELEFUNKEN ist berechtigt, die Vorlage von Nachweisen über das Bestehen des Versicherungsschutzes zu verlangen.

**8.4** Der Besteller ist berechtigt, den seitens TELEFUNKEN gelieferten Vertragsgegenstand im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiterzuveräußern. Für diesen Fall tritt der Besteller bereits jetzt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung des Vertragsgegenstandes an TELEFUNKEN ab. TELEFUNKEN nimmt die Abtretung an. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von TELEFUNKEN in Rechnung gestellten Wert des weiterveräußerten Vertragsgegenstandes entspricht. Der an TELEFUNKEN abgetretene Forderungsanteil hat den Vorrang vor der übrigen Forderung.

**8.5** Solange der Besteller seine Vertragspflichten gegenüber TELEFUNKEN ordnungsgemäß erfüllt, ist er berechtigt, die zur Sicherheit an TELEFUNKEN abgetretenen Forderungen einzuziehen. Auf Verlangen von TELEFUNKEN hat der Besteller den Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Dritterwerber offenzulegen und sämtliche zur Geltendmachung der Ansprüche von TELEFUNKEN erforderlichen Unterlagen auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Alle Kosten der Forderungseinziehung durch TELEFUNKEN und etwaiger Interventionen trägt der Besteller.

**8.6** Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder ist Vergleichs- oder Insolvenzantrag gestellt oder hätte ein solcher Insolvenzantrag gestellt werden müssen, so ist TELEFUNKEN berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und sämtliche noch unter Eigentumsvorbehalt stehende Vertragsgegenstände herauszuverlangen und sofort an sich zu nehmen. Ebenso kann TELEFUNKEN die weiteren Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend machen; dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers. Der Besteller gewährt TELEFUNKEN oder dessen Beauftragten während der Geschäftsstunden Zutritt zu seinen sämtlichen Geschäftsräumen. TELEFUNKEN ist berechtigt, die Vertragsgegenstände mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen. Etwaige Zurückbehaltungsrechte des Bestellers sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**8.7** Verarbeitet der Besteller den Vertragsgegenstand, bildet er ihn um oder verbindet er ihn mit anderen Gegenständen, so erfolgt die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung für TELEFUNKEN. TELEFUNKEN wird unmittelbar Eigentümer des durch die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung hergestellten Gegenstandes. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich TELEFUNKEN und Besteller darüber einig, dass TELEFUNKEN in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung Eigentümer des neuen Gegenstandes wird. Der Besteller verwahrt den neuen Gegenstand für TELEFUNKEN mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Der durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstandene Gegenstand gilt als Vorbehaltsware.

**8.8** Ist der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Bestimmungslandes in der vorstehenden Form nicht wirksam, so hat der Besteller bei der Begründung eines den Bestimmungen seines Landes entsprechenden Sicherungsrechts für TELEFUNKEN mitzuwirken.

## 9 Rechte des Bestellers bei Mängeln

**9.1** Zur Feststellung etwaiger Mängel hat der Besteller den Vertragsgegenstand unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und, wenn sich ein offensichtlicher Mangel zeigt, diesen TELEFUNKEN binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Nicht offensichtliche Mängel hat der Besteller TELEFUNKEN spätestens binnen eines Jahres ab Ablieferung des Vertragsgegenstandes anzuzeigen. Versäumt der Besteller die vorgenannten Ausschlussfristen, gilt der Vertragsgegenstand als genehmigt mit der Folge, dass der Besteller seine Mängelrechte nach Ziffern 9.2 und 9.4 verliert.



**9.2** Erweist sich der Vertragsgegenstand als mangelhaft, kann der Besteller Nacherfüllung, d.h. nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.

**9.3** TELEFUNKEN kann die Nacherfüllung davon abhängig machen, dass der Besteller einen unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teil der Vergütung bezahlt. TELEFUNKEN kann die gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

**9.4** Schlägt eine Nachbesserung durch TELEFUNKEN zweimal fehl, verweigert TELEFUNKEN die Nacherfüllung oder erbringt TELEFUNKEN die Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist, kann der Besteller den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten und Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Schadensersatz anstatt der Leistung verlangen. Die Rechte des Bestellers zum Rücktritt und auf Schadensersatz anstatt der Leistung sind ausgeschlossen, wenn der Mangel der Sache nur unerheblich ist.

**9.5** Dem Besteller stehen keine Rechte wegen Mängeln zu, die z.B. durch eine fehlerhafte Lagerung, Bedienung, Wartung oder übermäßige Beanspruchung des Vertragsgegenstandes, durch den Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel, Bauarbeiten und Baugründe oder unsachgemäße Veränderungen, Instandsetzungsarbeiten und die Verletzung von Plomben an dem Vertragsgegenstand oder sonst durch die Verletzung vertraglicher Vorgaben und Produktvorschriften seitens des Bestellers oder Dritter verursacht wurden.

**9.6** Die Ansprüche des Bestellers verjähren ein Jahr nach der Ablieferung der Sache.

## **10 Haftung**

**10.1** TELEFUNKEN haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

**10.2** Für einfache Fahrlässigkeit haftet TELEFUNKEN – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden und begrenzt auf dem vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, höchstens bis zu einem Betrag von Euro 250.000,- je Schadensereignis, maximal jedoch bis zu einem Betrag von Euro 500.000,-.

**10.3** Eine Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene

Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer bei Vorliegen der Haftungsvoraussetzungen nach Ziffer 10.2 – ausgeschlossen.

**10.4** Eine weitergehende Haftung als in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

**10.5** Die Haftungsbeschränkungen bzw. –ausschlüsse gemäß Ziffern 10.2, 10.3 und 10.4 gelten nicht für eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.

**10.6** Soweit die Haftung von TELEFUNKEN gemäß Ziffern 10.2, 10.3 und 10.4 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## **11 Schlussbestimmungen**

**11.1** Für alle Rechtsbeziehungen zwischen TELEFUNKEN und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen internationalen Kaufrechts (CISG).

**11.2** Ausschließlicher Erfüllungsort für alle Liefer- und Zahlungsverpflichtungen des Bestellers ist Ulm.

**11.3** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist Ulm.

**11.4** Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.

**11.5** Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien eine wirksame Regelung treffen, die den Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Ganzen sowie den vertraglichen Absprachen in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommt. Ebenso ist zu verfahren, wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Lücke aufweisen sollten.